

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 18.02.2026 unter **Tagesordnungspunkt 14.** die Auflage des von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.01.2026, Zahl 531-1, im Bereich der Gst. Nr. 1195, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.02.2026 bis einschließlich 23.03.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 20.02.2026
SID 438FBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

Der Bürgermeister:
Michael Riedhart

angeschlagen am:	23.02.2026
abgenommen am:	24.03.2026

Stadtgemeinde
WÖRGL



Gemeindenummer:
70351

Änderung eines Bebauungsplanes
und eines
Ergänzenden Bebauungsplanes

Planbezeichnung:
531-1

Planstellungsdatum:
28.01.2026

PLANUNGSBEREICH: Zentrum
Betroffene Grundstücke: Gp 1195



KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kufstein

ÜBERSICHTSPLAN

PLANGRUNDLAGE: Digitale Katastralmappe des BEV
DATENSTAND: 10/2025

Maßstab: 1:5.000
G 10 20 30 40

Amtsleiter GEMEINDE

Planverfasser:

A 6020 Innsbruck
Rathausstr. 1
Tel. +43(0)512/5737380
office@planalp.at
www.planalp.at



PLAN ALP ZT GmbH
Dl. Mag. Hubert Buchner
Mag. Klaus Seifried, MSc. (GIS)
Architektur und Geographie

Zeichnungsname: b531_aend1_wb25029_v1.mxd

Bearbeitung: DM/BM

Dateiname: 531-1_Zentrum_26-01-28
www.ris.bka.gv.at

GEÄNDERTE FESTLEGUNGEN IM
BEBAUUNGSPLAN UND IM
ERGÄNZENDEN BEBAUUNGSPLAN
BEBAUUNGSREGELN

OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse,
Hochstzahl
PLANUNGSBEREICHE
— — — Abgrenzung Planungsbereich
— — — Hinweis auf Planungsbereich eines bereits
in Rechtskraft stehenden Bebauungsplans
531_Zentrum_24-06-19

RECHTSKRÄFTIGE FESTLEGUNGEN
IM BEBAUUNGSPLAN
BEBAUUNGSREGELN

BMD M § 61(2) Mindestbauteichte
BMD Bauteichte
BVb-vu TBO § 60(4) Besondere Bauweise, Gebäude-
stellungsbedingungen auch für
unterirdische Gebäude gültig
ANMERKUNG § 1 Abs. 1
NF H § 56(3) Nutzfläche, höchst
OG H § 62(4) Oberirdische Geschosse,
Hochstzahl
HG H § 62(1) Höchster Punkt Gebäude,
in Metern über der Adria
§ 56(3) Bereiche mit textlichen Fest-
legungen betreffend Fassaden-
gestaltung, Dachlandschaften und ggf.

FLUCHTLINIEN
— — — § 58(1) Straßenfluchtlinie
— — — § 59(1) Baufluchtlinie
PLANUNGSBEREICHE
— — — Abgrenzung verschiedener Festlegungen
innerhalb des Planungsbereichs

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

§ 53(1a) Höheninformationspunkt
Vorschlag Bauplatz-Parzellierung
Fahrtbahnrand lt. Planung BVR
B171 / Speckbacherstr. 06.06.2024

RECHTSKRÄFTIGE FESTLEGUNGEN
IM ERGÄNZENDEN BEBAUUNGSPLAN
SITUIERUNG DER GEBÄUDE

§ 60(4) Gebäudesituation - Höchst-
ausmaß
§ 60(4) Gebäudesituation ausschließlich
unterirdisch - Höchstausmaß

KOMBINIERTE FESTLEGUNGEN
§ 62(2) höchstzulässiger oberster
Gebäudepunkt für bestimmten
Gebäudefall

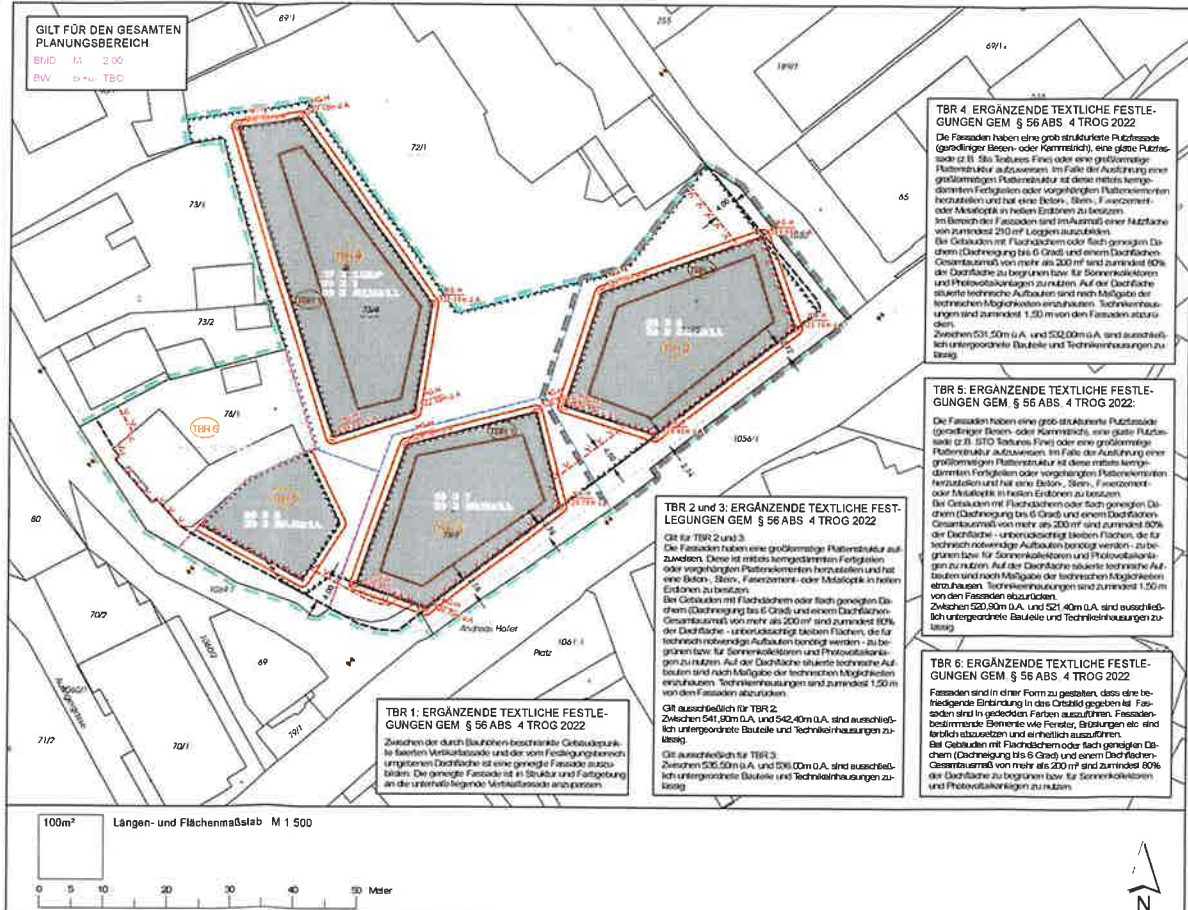
Planzeichen: Nach dem Titeler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2025 in der Fassung
lt. der Verordnung LGBl. Nr. 28/2025

KENNTLICHMACHUNGEN
WIDMUNGSKATEGORIE

§ 40(3) Kerngebiet
§ 51 Widmung mit Teilfestlegungen
standortgebunden
§ 41 Freiland
§ 53(1) geplante örtliche Straße
§ 53(2) örtlicher Vorkehrbereich für ge-
planten überörtlichen Verkehrsweg

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Gemeindestraße, öffentliche
Interessentstraße, öffent-
liche Privatstraße
Landesstraße - L
mit Hinweis auf Schutzbereich
Landesstraße - B
mit Hinweis auf Schutzbereich
Elektrisches Erdkabel
Umspann-, Trafostation
Gasleitung
Fernwärmeleitung
Fließendes Gewässer
Fließendes Gewässer
(Linienanstellung)
Naturdenkmal, Naturhöhle
Denkmalgeschütztes Objekt
Archäologische Fundzone
Katastralgemeindegrenze



Kenntlichmachungen und Planungsbereich

M 1:1000

